

den Willen der herrschenden Klasse, der im Recht ausgedrückt wird, sondern er verleiht ihm rechtlichen Charakter.

- b) Der im Recht ausgedrückte Wille der herrschenden Klasse wird in der Regel zu einem System von Normen erhoben. Die im Recht enthaltenen Verhaltensforderungen sind nicht individuelle Anweisungen, sondern tragen allgemeinen Charakter. Die Normen des Rechts stehen nicht zusammenhanglos nebeneinander, sondern bilden ein System.
- c) Recht ist allgemeinverbindlich. Die in Rechtsnormen enthaltenen Verhaltensforderungen sind keine Ratschläge oder Wünsche, die zu beachten sind oder unberücksichtigt gelassen werden können, sondern obligatorische Verhaltensforderungen des Staates.
- d) Die Verwirklichung des Rechts wird vom Staat unter Anwendung von Zwang und von gesellschaftlichen Organisationen der herrschenden Klasse gewährleistet. Die Maßnahmen, die der Staat trifft, um die Verwirklichung des Rechts zu gewährleisten, sind vielfältig und können ideologischer, physisch-zwangsmäßiger und ökonomischer Natur sein.
- e) Recht wirkt klassenmäßig zielgerichtet auf gesellschaftliche Verhältnisse ein; es ist also ein staatlicher Regulator gesellschaftlicher Verhältnisse.

Demgemäß kann das Wesen des Rechts wie folgt definiert werden : *Recht ist der in einem allgemeinverbindlichen Normensystem ausgedrückte Wille der staatlich herrschenden Klasse, dessen Inhalt letztlich von deren materiellen Lebensbedingungen determiniert wird und dessen Verwirklichung vom Staat, auch unter Anwendung von Zwang, gewährleistet wird.*